

Migration begleitet den Prozess federführend und wird durch das Rechtsamt beratend unterstützt. Die migrantischen Selbstorganisationen werden schriftlich angehört.

- 02 Der Arbeitskreis legt bis zum 25. November 2024 dem Stadtrat die Satzungsänderung als Beschlussvorlage vor.
- 03 Mit Beschlussfassung der entsprechenden Drucksache wird der Arbeitskreis aufgelöst.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Drucksache Nr. 1384/21

der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2021

## Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ Teilgebiet A – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

### Genauere Fassung:

- 01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage4) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“, Teilgebiet A, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1: 000) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 22.10.2021, als Satzung beschlossen.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

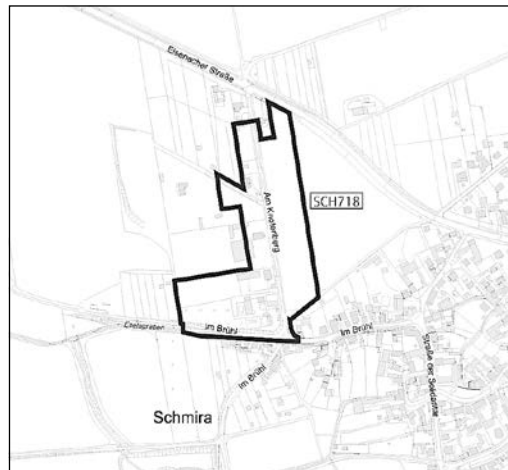
Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die zusammenfassende Erklärung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 bis 12:00  
und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 bis 12:00  
und 13:00 bis 16:00 Uhr  
(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der SCH718 nach Bekanntmachung auch im Internet unter [www.erfurt.de/ef11165](http://www.erfurt.de/ef11165) unter dem jeweiligen Ortsteil und SCH718 eingesehen werden.



Zur Drucksache Nr. 1384/21

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.10.2024

gez. Horn  
A. Horn  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Drucksache Nr. 1451/24

der Sitzung des Stadtrates vom 18.09.2024

## Barrierefreie Erschließung Bahnhof Vieselbach

### Genauere Fassung:

- 01 Die Oberbürgermeister wird beauftragt, schnellstmöglich mit dem Freistaat Thüringen Gespräche zur Akquirierung von Fördermitteln für den Bahnhof Vieselbach aufzunehmen.
- 02 Mit den Fördermitteln soll eine barrierefreie Erschließung des Bahnhofs auf städtischem Gelände sichergestellt werden.
- 03 Sind keine geeigneten Fördermittelprogramme vorhanden, wird die barrierefreie Erschließung des Bahnhofs im nächsten Nachtragshaushalt beziehungsweise regulären Haushalt der Stadt berücksichtigt.
- 04 Dem zuständigen Ausschuss ist bis Ende November 2024 über die Ergebnisse zu berichten.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Drucksache Nr. 1491/24

der Sitzung des Stadtrates vom 18.09.2024

## Übergangslösung für das Kita-Personal für das Jahr 2024

### Genauere Fassung:

Die Umsetzung der Übergangslösung für das Jahr 2024 zur Sicherung der Betreuungsqualität und der Fachkräfte für alle Erfurter Kindertageseinrichtungen gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister